GEMEINDE QUADRATH-ICHENDORF

BEBAUUNGSPLAN NR. 16 M. 1 : 500

GEWERBEGEBIET KIPPE

0 5 10 20 30

1. AUSFERTIGUNG

OFFENLEGUNGSEXEMPLAR

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG V. 26.11.1968 (BUNDESGESETZBL. I, S. 1273)

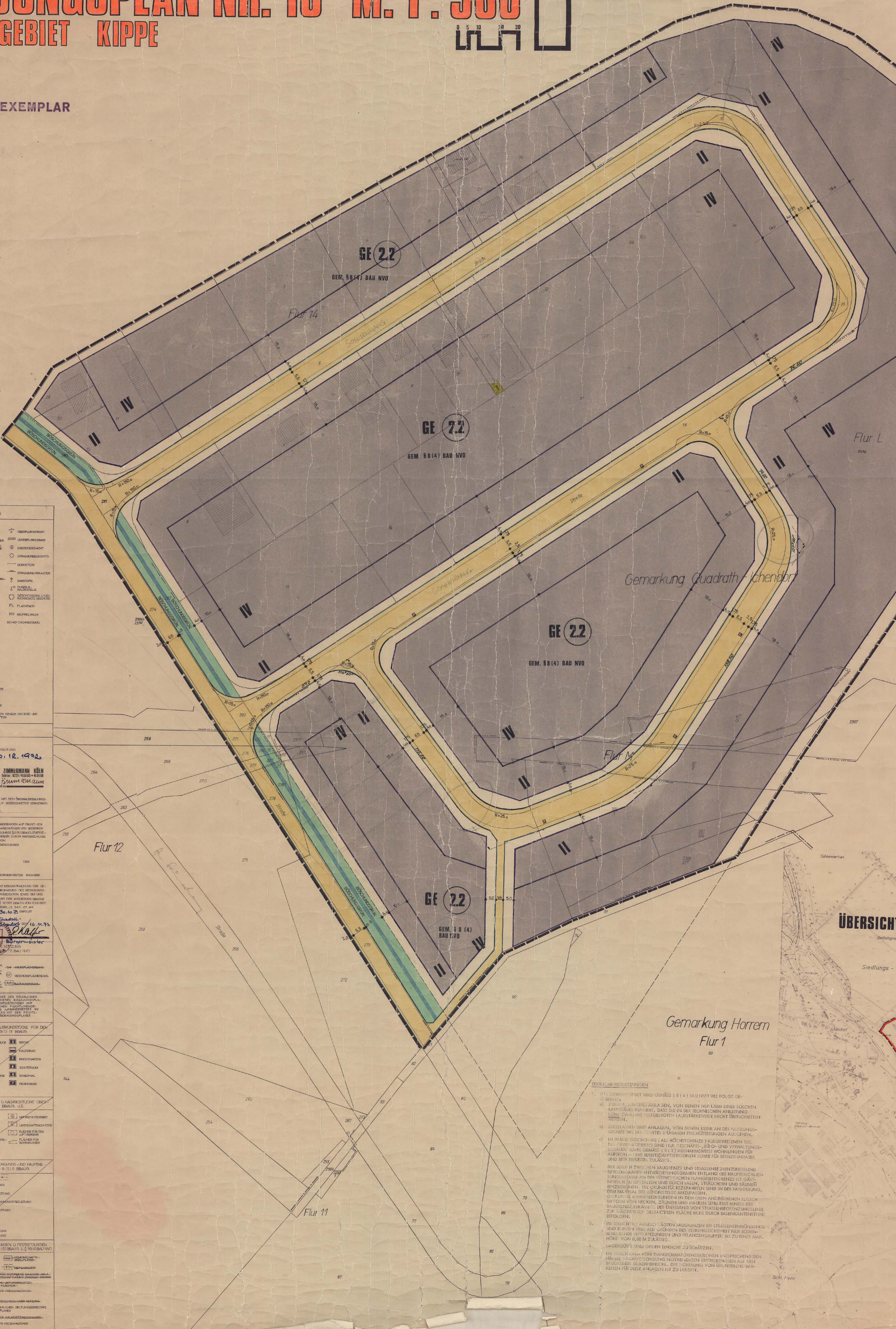

PLANUNTERLAGEN

~~DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE IST Z.T. EINE AB-~~ ZEICHNUNG -VERGRÖSSERUNG- DER KATASTERFLURKARTE. DIE FLURKARTE IST ENTSTANDEN IM JAHRE 1965 IM MASSTAB 1 : 1000 DURCH Neuvermessung ~~NEUAUFNAHME VEREINFACHTE TEIL NEUVERMESSUNG~~
DIE PLANGRUNDLAGE ENTHÄLT ~~AUSSERDEM~~ DIE ERGEBNISSE VON ERGÄNZUNGSVERMESSUNGEN (Z.B. GEBÄUDE)
DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE WURDE ~~Z.T.~~ NEU KARTIERT NACH EINWANDFREIEN FORTF. VERMESSUNGEN (NR.55 FA II) ~~NACH EINZELNEN NEUVERMESSUNG UND UNTER VERWENDUNG VON FORTF. VERMESSUNG (VEREINFACHTE NEUVERMESSUNG) NACH EINER NEUVERMESSUNG GEM. ERG. BEST.~~
DIE DARSTELLUNG ENTSPRICHT DEM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND.

Bergheim DEN 18.2.1972
(Unterschrift) Verm. Ing.

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

Bergheim DEN 18.2.1972
(Unterschrift) Verm. Ing.

DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN.

Bergheim DEN 12. Juli 1973
(Unterschrift) Krs.-Verm.-Assessor

NACHDRUCK ... VERVIELFÄLTIGUNG JEDER ART AUCH EINZELNER TEILE, ANFERTIGUNG VON VERGRÖSSER- OD. VERKLEINERUNGEN SIND VERBOTEN UND WERDEN AUF GRUND DES URHEBERSCHUTZGESETZES GERICHTLICH VERFOLGT.

PLANUNTERLAGEN

- WOHNGEBÄUDE MIT HAUSNUMMER
- WOHNGEBÄUDE OHNE HAUSNUMMER
- WIRTSCHAFTS- UND INDUSTRIEGEBÄUDE
- DURCHFAHRT
- ARKADE
- MAUER
- TOPOGR. NACHGETRAGENE GEBÄUDE
- •72.56 HÖHENLAGE Ü.N.N.
- GESCHOSSZAHL
- S SATTELDACH
- W WALMDACH
- P PULTDACH
- OBERFLURHYDRANT
- UNTERFLURHYDRANT
- EINSTEIGESCHACHT
- STRASSENBELEUCHTG.
- BORDSTEIN
- STRASSENSINKKASTEN
- WARNTAFEL
- OMNIBUS-HALTESTELLE
- GESCHOSSZAHL U. 1 ZURÜCKGESETZ. GESCHOSS
- FL FLACHDACH
- KW KRÜPPELWALM
- 30/45° DACHNEIGUNG

GRENZANGABEN

- LANDESGRENZE
- REG. BEZ. GRENZE
- KREISGRENZE
- GEMEINDEGRENZE
- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE

WEITERE SIGNATUREN GEMÄSS DIN 3020 UND KATASTERVORSCHRIFTEN

INHALT PLANUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERFAHREN

INHALT: GEMÄSS § 9 (1) NR. 1a, b, c, d, e, f, g, h, 2, 3, ~~4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16~~ UND § 9 (2) BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. 1960 S. 341) IN VERBINDUNG MIT § 4.1 DVO ZUM BBAUG. VOM 29.11.1960 (GV. NW. 1960 S. 433) UND DEM § 103 DER BAUO. NW. VOM 25.6.1962 (GV. NW. S. 373) BAU NVO VOM 26.11.1968

DARSTELLUNG GEMÄSS PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBL. I S. 21)

~~ZU DIESEM PLAN GEHÖRT ALS BESTANDTEIL EIN TEXT.~~ BEGRÜNDUNG UND EIGENTÜMERVERZEICHNIS SIND BEIGEFÜGT.

ENTWURF UND BEARBEITUNG
KÖLN, DEN 20. 12. 1972
STADTPLANUNG ZIMMERMANN KÖLN
Linzer Str. 31 Telefon: 0221/415160 + 415169
(Unterschrift) Heinz Zimmermann
DIPL.-ING. ARCHITEKT BDA

DIESER PLAN STIMMT MIT DEM ORIGINALBEBAUUNGSPLAN UND DEN DARAUF VERZEICHNETEN VERMERKEN ÜBEREIN.
.... DEN ....

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) U. (2) DES BBAUG. VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE QUADRATH-ICHENDORF VOM 24.2.1972 AUFGESTELLT WORDEN

Bergheim/Erft DEN 7. 2. ...
(Unterschrift) GEMEINDEDIREKTOR

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 (6) DES BBAUG. VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) IN DER ZEIT VOM 8.2.1973 BIS 8.3.1973 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

Bergheim/Erft DEN 26. April 1973
(Unterschrift) GEMEINDEDIREKTOR

ÄNDERUNGEN AUF GRUND VON ANREGUNGEN UND BEDENKEN GEMÄSS § 2 (6) BBAUG. STATTGEGEBEN DURCH RATSBESCHLUSS VOM
ÄNDERUNGEN
DEN
BÜRGERMEISTER RATSHERR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BBAUG. VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) VOM RAT DER Gemeinde Quadrath-Ichendorf ALS SATZUNG AM 3.4.1973 BESCHLOSSEN WORDEN

Bergheim/Erft DEN 26. April 1973
(Unterschrift) Gemeindedirektor

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BBAUG. VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) MIT VERFÜGUNG VOM 4. 9. 1973 GENEHMIGT WORDEN

Köln DEN 4.9.1973
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
Im Auftr.
I.A. (Unterschrift)

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG GEMÄSS § 12 DES BBAUG. VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) IST AM 30.10.73 ERFOLGT

Quadrath-Ichendorf DEN 16.11.73
(Unterschrift) Bürgermeister

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1a BBAUG / § 1 (1) (2) (3) BAU NVO

- GE GEWERBEGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1a BBAUG / §§ 16, 17 BAU NVO

- III ZAHL DER VOLLGESCH. ALS HÖCHSTGRENZE
- (0.7) GESCHOSSFLÄCHENZAHL

INNERHALB DER GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DIESES BEBAUUNGSPLANES TRETEN BESTEHENDE RECHTSSETZUNGEN AUF GRUND DES PREUSSISCHEN FLUCHTLINIENGESETZES VON 1875, DES AUFBAUGESETZES NW UND DES BBAUG. MIT DER RECHTSVERBINDLICHKEIT DES BEBAUUNGSPLANES AUSSER KRAFT.

BAUWEISE BAULINIEN BAUGRENZEN § 9 (1) 1b BBAUG / §§ 22, 23 BAU NVO

- BAUGRENZE

FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF § 9 (1) 1f BBAUG.

GEBÄUDESTELLUNG UND HÖHENLAGE DER GEBÄUDE § 9 (1) 1b, 1d BBAUG / § 4.1 DVO ZUM BBAUG UND § 103 BAU O NW

KENNZEICHNUNGEN U. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN § 9 (3) (4) BBAUG. U.S.

VERKEHRSFLÄCHEN UND IHRE HÖHENLAGE § 9 (1) 3, 4 BBAUG.

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN

FÜHRUNG VON VERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN § 9 (1) 6 BBAUG.

- W FERNWASSERLEITUNG
- A HAUPTABWASSERLEITUNG
- KV HOCH- U. MITTELSPANNUNGSFREILEITUNG
- E ELEKTRIZITÄTSLEITUNGEN
- G GASLEITUNG
- ÖL FERNÖLLEITUNG
- FH FERNWÄRMELEITUNG
- F FERNMELDELEITUNG

VERSORGUNGS- U. VERWERTUNGSFLÄCHEN § 9 (1) 5, 7 BBAUG.

- TRAFOSTATION

SONSTIGE DARSTELLUNGEN U. FESTSETZUNGEN § 9 (1) 1e, 1h, 2, 11, 12, 14, (5) BBAUG. U. § 16 (4) BAU NVO

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

WASSERFLÄCHEN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. DAS GEWERBEGEBIET WIRD GEMÄSS § 8 (4) BAU NVO WIE FOLGT GEGLIEDERT:
   a) ZUGELASSEN SIND ANLAGEN, VON DENEN NUR LÄRM EINER SOLCHEN LAUTSTÄRKE AUSGEHT, DASS DIE IN DER TECHNISCHEN ANLEITUNG LÄRM (TA-LÄRM) FESTGELEGTEN LAUTSTÄRKEWERTE NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.
   b) ZUGELASSEN SIND ANLAGEN, VON DENEN KEINE AN DER NUTZUNGSGRENZE DES BAUGEBIETES SPÜRBAREN ERSCHÜTTERUNGEN AUSGEHEN.
   c) IN DEM II-GESCHOSSIG (ALS HÖCHSTGRENZE) AUSGEWIESENEN TEIL DES GEWERBEGEBIETES SIND NUR GESCHÄFTS-, BÜRO- UND VERWALTUNGSGEBÄUDE SOWIE GEMÄSS § 8 (3) AUSNAHMSWEISE WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONEN SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER ZULÄSSIG.
2. DER BEREICH ZWISCHEN BAUGRENZE UND STRASSENBEGRENZUNGSLINIE BZW. OBERKANTE ENTWÄSSERUNGSGRABEN ENTLANG DER HAUPTERSCHLIESSUNGSSTRASSE AN DER SÜDWESTLICHEN PLANGEBIETSGRENZE IST GÄRTNERISCH ZU GESTALTEN UND DURCH RASEN, STRÄUCHERN UND BÄUMEN EINZUGRÜNEN. DIE GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN SIND IN DER FARBGEBUNG, DEM MATERIAL DER BÜRGERSTEIGE ANZUPASSEN.
   GRUNDSTÜCKSEINFRIEDIGUNGEN IN DEM OBEN ANGEGEBENEN BEREICH IN FORM VON HECKEN, ZÄUNEN UND MAUERN SIND ERST HINTER DER BAUGRENZE ZULÄSSIG. DER ÜBERGANG VON STRASSENBEGRENZUNGSLINIE ZUR GÄRTNERISCH GESTALTETEN FLÄCHE MUSS DURCH RASENKANTENSTEINE ERFOLGEN.
3. IM BEREICH DER ABGESCHRÄGTEN BAUGRENZEN BEI STRASSENEINMÜNDUNGEN UND KURVEN SIND AUS GRÜNDEN DER VERKEHRSSICHERHEIT NUR BODENBEDECKENDE BEPFLANZUNGEN UND PFLANZENGRUPPEN BIS ZU EINER MAX. HÖHE VON 0,80 M ZULÄSSIG.
4. LAGERGÜTER SIND GEGEN EINSICHT ZU SCHÜTZEN.
5. DIE ERRICHTUNG VON TRANSFORMATORENSTATIONEN ENTSPRECHEND DEN FÜR DIE STROMVERSORGUNG NOTWENDIGEN ERFORDERNISSEN AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN EINSCHL. DER SICHERUNG VON GRUNDDIENSTBARKEITEN FÜR DIESE ANLAGEN IST ZU DULDEN.

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 5000